

**Beilage 1003/2001 zum kurzschriftlichen
Bericht des Oö. Landtags,
XXV. Gesetzgebungsperiode**

Initiativantrag

der unterzeichneten Abgeordneten
betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö.
Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird

Gemäß Art. II Z. 11 des Vorberichts zum Voranschlag 2001 ist eine Veräußerung der Wohnbauförderungsdarlehen vorgesehen. Ehe ein Barwertverkauf auf der Basis des von einem externen, unabhängigen Sachverständigen berechneten Barwerts an Banken erfolgt, sollen die aushaftenden Wohnbauförderungsdarlehen Darlehensnehmer zur vorzeitigen Rückzahlung angeboten werden. Die Rahmenbedingungen werden gemäß § 33 Abs. 1 Z. 9 des Oö. WFG 1993 im Verordnungsweg geregelt werden.

Die Neuformulierung des § 31 Abs. 1 dient der Klarstellung, dass auch formell auf der Basis des Wohnbauförderungsgesetzes 1990 zugesicherte Darlehen von der begünstigten Rückzahlung umfasst sind.

Die Aufhebung von § 31 Abs. 3 soll - in Reaktion auf eine Kritik des Rechnungshofs - verhindern, dass ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand durch die bei einer bevorzugten Rückzahlung ansonsten notwendige Prüfung, ob Kündigungsgründe vorliegen, verursacht wird.

Gemäß § 26 Abs. 6 der LGO wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.

Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird, beschließen.

Linz, am 22. Jänner 2001

(Anm: SPÖ-Fraktion)

Kapeller, Frais, Sulzbacher, Pilsner, Prinz, Peutlberger-Naderer, Schenner, Eidenberger, Wohlmuth, Schreiberhuber, Affenzeller, Hofmann, Lindinger, Makor-Winkelbauer, Schmidt, Weichsler

(Anm: ÖVP-Fraktion)

Stockinger, Watzl, Stelzer, Orthner, Stanek

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 (Oö. WFG 1993), LGBl. Nr. 6/1993, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. ..., wird wie folgt geändert:

1. § 31 Abs. 1 lautet:

"(1) Für den Fall der vorzeitigen Rückzahlung von Darlehen,

die nach dem Wohnhaussanierungsgesetz 1984, dem
Wohnbauförderungsgesetz 1954, dem
Wohnbauförderungsgesetz 1968, dem
Wohnbauförderungsgesetz 1984, dem
Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1990 oder nach diesem
Landesgesetz zugesichert worden sind, kann auf Ansuchen ein
Nachlass gewährt werden."

2. § 31 Abs. 3 entfällt.

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im
Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.